

**Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung  
Hinweise / Anregungen der PU AR**

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	
<b>I.</b>	
<b>Art. 1</b> Grundsätzliches  <sup>1</sup> Die Gemeinden leisten Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.  <sup>2</sup> Die Beiträge werden ausgerichtet an Erziehungsberechtigte, die für ein in ihrer Obhut stehendes Kind ein unterstütztes Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.  <sup>3</sup> Der Kanton erstattet den Gemeinden 25 Prozent der geleisteten Beiträge.	Wir regen die Prüfung einer zusätzlichen gesetzlich verankerten Objektsubventionierung an, etwa in Form einer jährlichen Pauschale pro bewilligten Betreuungsplatz.
<b>Art. 2</b> Unterstützte Betreuungsangebote  <sup>1</sup> Beiträge können beantragt werden für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter ab dem Alter von drei Monaten und für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern bis zum Abschluss der Primarstufe. Die Betreuung muss durch eine anerkannte Institution im Kanton erfolgen.  <sup>2</sup> Anerkannte Institutionen in diesem Sinne sind:  a) Kindertagesstätten, die über eine Bewilligung nach Art. 13 ff. der Pflegekinderverordnung <sup>1)</sup> verfügen;  b) Tagesfamilien, die nach Art. 12 der Pflegekinderverordnung gemeldet sind und über eine vom Kanton anerkannte Fachorganisation abrechnen;	

<sup>1)</sup> PAVO (SR [211.222.338](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	
c) die schulergänzenden Betreuungsangebote der Gemeinden.	
<p><b>Art. 3</b> Anspruch bei Erwerbstätigkeit</p> <p><sup>1</sup> Anspruch auf Beiträge haben Erziehungsberechtigte, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20 Prozent ausüben.</p> <p><sup>2</sup> Führen die Erziehungsberechtigten einen gemeinsamen Haushalt, muss ihre Erwerbstätigkeit zusammen einem Beschäftigungsgrad von mindestens 120 Prozent entsprechen.</p> <p><sup>3</sup> Pro Jahr können die Erziehungsberechtigten maximal Beiträge für die Anzahl Betreuungsstunden gemäss Anhang beziehen.</p>	<p>Pro Jahr können die Erziehungsberechtigten <b>pro Kind</b> maximal Beiträge <b>für die in der Verordnung definierten</b> Anzahl Betreuungsstunden <del>gemäss Anhang</del> beziehen.</p> <p>Wir erachten es als nicht zweckmässig, dass der Anhang Teil des Gesetzes ist: Müsste doch bei einer Änderung im Anhang, das Gesetz teilrevidiert werden.</p>
<p><b>Art. 4</b> Ermessensbeiträge</p> <p><sup>1</sup> Erziehungsberechtigten kann in begründeten Fällen unabhängig vom Erfordernis der Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Betreuungsstunden zugesprochen werden, wenn dies die berufliche Integration fördert, zur Entlastung der Familie beiträgt oder dem Wohl des Kindes dient.</p>	<p>Diesen Artikel erachtet die PU AR als unentbehrlich. Er dient dem Wohle des Kindes (Betreuungsdefizit, schwierige soziale Verhältnisse) ebenso wie zum Beispiel noch nicht erwerbstätigen Erziehungsberechtigten auf der Stellensuche, bei der das Vorhandensein eines Betreuungsplatzes des Kindes /der Kinder nachgewiesen werden muss.</p>
<p><b>Art. 5</b> Beitragsbemessung</p>	

<b>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021</b>	
<p><sup>1</sup> Die Beiträge werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bemessen. Bei Ehe, eingetragener Partnerschaft oder festem Konkubinat ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft massgebend.</p> <p><sup>2</sup> Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem massgebenden Einkommen für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.<sup>1)</sup> Das höchste anspruchsberechtigte Einkommen beträgt 100'000 Franken.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Beitragshöhe pro Einkommensstufe. Auf der tiefsten Einkommensstufe werden den Erziehungsberechtigten maximal 90 Prozent der anfallenden Betreuungskosten vergütet.</p>	<p>Ist diese Methode praktikabel?</p> <p>Die PU AR regt eine Feinabstufung der Einkommensstufen in der Verordnung an.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird die tiefste Einkommensstufe mit 40'000 Franken beziffert. Weshalb ist dieser Betrag hier nicht genannt, während die Obergrenze von 100'000 Franken gesetzlich verankert wird?</p>
<p><b>Art. 6</b> Örtliche Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Über Beitragsgesuche entscheidet die zuständige Stelle am Wohnsitz der Erziehungsberechtigten.</p> <p><sup>2</sup> Das Kind, für dessen Betreuung um Beiträge nachgesucht wird, muss in der Gemeinde gemeldet sein, in der das Beitragsgesuch gestellt wird.</p>	<p>Die Ausführungen im erläuternden Bericht über die alternierende Obhut führten zu der Frage, wie es sich mit der Finanzierung verhält, wenn das Kind auch während der Zeit, in der es beim nichtgesuchstellenden Erziehungsberechtigten in Obhut ist, das Angebot der familienergänzenden Betreuung (allenfalls in einer anderen Gemeinde) in Anspruch nimmt.</p>
<p><b>Art. 7</b> Beitragsverfügung</p> <p><sup>1</sup> Die Beitragsverfügung stellt in der Regel den Anspruch für die Dauer eines Jahres fest.</p>	

<sup>1)</sup> Vgl. Art. 19 Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS [833.14](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	
<p><sup>2</sup> Bei einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, wird die Beitragsverfügung angepasst.</p>	<p>Was wird unter «wesentlich» verstanden? Wie wird auf das Einkommen von Erziehungsberechtigten im Stundenlohn oder bei unregelmässiger Erwerbstätigkeit eingegangen?</p>
<p><b>Art. 8</b> Auszahlung</p> <p><sup>1</sup> Die Beiträge werden den Erziehungsberechtigten gegen Nachweis der bezogenen Betreuungsstunden monatlich ausbezahlt.</p> <p><sup>2</sup> Der Kostenanteil des Kantons wird den Gemeinden jährlich erstattet.</p>	<p>Ist es sinnvoll, dass die Erziehungsberechtigten das Geld erhalten? Unsere Meinung nach wäre eine direkte Auszahlung an die Dienstleister (analog Prämienverbilligung) zu bevorzugen. Gibt es Möglichkeiten, die Abrechnungsmethode zu vereinfachen? Wäre allenfalls ein vierteljährlicher Modus einem monatlich vorzuziehen?</p>
<p><b>Art. 9</b> Mitwirkungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten haben der zuständigen Stelle alle Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Anspruchs notwendig sind.</p> <p><sup>2</sup> Wesentliche Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sind der zuständigen Stelle unaufgefordert mitzuteilen.</p>	<p>Was wird unter «wesentlich» verstanden? Innerhalb welcher Frist muss die Änderung mitgeteilt werden?</p>
<p><b>Art. 10</b> Rückerstattungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.</p> <p><sup>2</sup> Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt fünf Jahre nach der Auszahlung.</p>	
<p><b>Art. 11</b> Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Gegen erstinstanzliche Verfügungen kann nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1)</sup> Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden.</p>	

<sup>1)</sup> VRPG (bGS [143.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	
<b>Art. 12</b> Vollzug  1 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.	
<b>Anhänge</b>	
1 Anhang ( <i>neu</i> )	
<b>II.</b>	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
<b>III.</b>	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
<b>IV.</b>  Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.  Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	